



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

27.02.2025
2020-3543/AL/LZ/NK

Parlamentarische Initiative KR-Nr. 442/2020 betreffend Transparenz in der Politikfinanzierung

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	4
3.	Gemeinden	5
4.	Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)	7
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	8

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

AL: Transparenz auf allen Ebenen sei ihr ein wichtiges Anliegen. Bei der Parteienfinanzierung gehe es darum, sichtbar zu machen, wie viele Mittel eine Partei, eine Organisation etc. in einem Abstimmungs- und Wahlkampf einsetzt und von wem die Mittel stammen. Es sei eine wichtige Information für die Stimmberechtigten, von der Bürgerinnen und Bürger, Gebrauch machen können oder auch nicht. Es sei eine wichtige Information in einer demokratisch aufgeklärten Gesellschaft. Sie habe darum die PI überwiesen. Sie sei erfreut über den mehrheitsfähigen Entwurf, den die Kommission nun in die Vernehmlassung geschickt habe.

Die Mitte: Verzicht

FDP: Sie unterstützt den Geltungsbereich der Vorlage, sofern er ausschliesslich für den Kanton und die ihm angegliederten Bezirke gelte. Hingegen lehnt sie einen auf die Gemeinden ausgedehnten Geltungsbereich der Vorlage im Hinblick auf die Gemeindeautonomie ab. Mit Bezug auf den Geltungsbereich von Gesellschaften müssen ihrer Ansicht nach NGOs und Gewerkschaften ebenso deklarationspflichtig sein. Zudem soll die Abgabe von Mandatsgeldern, z.B. von Regierungsratsmitgliedern gegenüber den Parteien, ebenfalls klar ausgewiesen werden.

Eine Deklarationspflicht der Arbeits- und Sachleistungen sei ihres Erachtens schwierig umzusetzen, weshalb auf diese gänzlich verzichtet werden soll. Der bürokratische Aufwand der Erfassung für eine Kantonalpartei über den gesamten Kanton, z.B. bei Wahlen und Abstimmungen bzw. Stellen von Plakaten, wäre viel zu hoch.

Die Zuwendungsgrenzen von Fr. 15'000.– bzw. 50'000.– orientieren sich am Bundesrecht, deshalb unterstützt sie diese.

Die Pflicht der politischen Parteien jährlich die Höhe ihrer Einnahmen zu deklarieren, erscheint ihr als eine nicht notwendige Verschärfung des Wortlauts der ursprünglichen PI, welche eine solche erst bei Zuweisungen von Fr. 10'000.– vorsehe. Da nur die Gesamthöhe anzugeben ist, erscheint ihr diese Angabe als irreführend und zwecklos, insbesondere dient sie dem ursprünglichen Zweck der Deklaration der Herkunft der finanziellen Mittel nicht.

Ihr ist der Sanktionsrahmen einer Busse von bis zu Fr. 40'000.– zu hoch angesetzt. Sie empfiehlt die Sanktionierung mit einer Busse von maximal Fr. 5'000.–.

Schliesslich soll die Verordnung dem Kantonsrat zur Genehmigung unterstellt werden.

GLP: Grundsätzlich begrüsst sie mehr Transparenz in der Politikfinanzierung und somit auch diese Gesetzesvorlage. Eine Offenlegung von Spenden und der Wahl- und Abstimmungsbudgets oberhalb eines Schwellenwertes stärke das Vertrauen in die demokratischen Prozesse und in die Politik ganz allgemein.

Die bisher fehlende Regelung im Umgang mit der Finanzierung von Parteien oder Politikerinnen und Politiker führe dazu, dass der Kanton Zürich regelmässig unter der Kritik von internationalen Wahlbeobachtern stehe. Die Gesetzesvorlage begrüsse sie auch, weil sie

in der Transparenz der Politikfinanzierung, einen Bereich mit dem grössten Handlungsbedarf sehe.

Sie ist der Ansicht, dass auch in den Gemeinden mehr Transparenz in der Politikfinanzierung förderlich und im Interesse der Bevölkerung wäre. Dazu müssten die Schwellenwerte für die Anwendung auf Gemeinden angepasst werden.

Ganz allgemein gelte es eine Balance zu finden, zwischen den Schwellenwerten, oberhalb deren Transparenz eingefordert werden soll und der Vollziehbarkeit im Sinne eines vertretbaren Aufwandes. Die in der Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Schwellenwerte – ergänzt mit kommunalen Werten – sehen sie als vernünftig und machbar an, um einerseits dem dringenden Anliegen nach mehr Transparenz nachzukommen und andererseits dem Vollzugaufwand angemessen Rechnung zu tragen.

Grüne Partei: Sie begrüsst ausdrücklich, dass Parteien, Interessengruppen und Kandidierende in Zukunft bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen ihre Kampagnenkosten offenlegen müssen. Die Transparenz der Finanzströme in der Politik ist für eine starke Demokratie unabdingbar und ein zentrales Element ihres Funktionierens. Es sei elementar, dass die Stimmberechtigten wissen, welche Personen oder Interessengruppen mit finanziellen Zuwendungen Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen. Transparenzregeln zur Politikfinanzierung ermöglichen einen umfassenderen politischen Meinungsbildungsprozess und stärken dadurch das Vertrauen in die Politik. Ihr ist Transparenz bei der Politikfinanzierung seit jeher ein grosses Anliegen und sie finden es daher erfreulich, dass im Kanton Zürich in Zukunft mehr Klarheit herrschen soll, wer hinter der Finanzierung von Kampagnen steckt.

Die Schweiz und der Kanton Zürich würden in diesem wichtigen Element der Transparenz dem europäischen Umfeld hinterherhinken. Es sei höchste Zeit, dass der Kanton Zürich nachziehe und eine Regelung für kantonale Abstimmungs- und Wahlkampagnen schafft.

Sie begrüssen, dass im Gegensatz zu den Regelungen in anderen Kantonen die vorliegende Gesetzesänderung eine Sanktionsmöglichkeit auf Verordnungsebene beinhaltet.

SP: Selbstverständlich unterstütze sie das Grundanliegen der Parlamentarischen Initiative, mehr Transparenz in der Partei- und Kampagnenfinanzierung im Kanton Zürich sicherzustellen. Das Thema der Transparenz in der Politikfinanzierung sei ein Kernanliegen der SP, so erstaune es nicht, dass die PI aus der Feder der SP-Kantonsrätin Rosmarie Joss stamme. Für ein funktionierendes demokratisches System ist es ihrer Ansicht nach essenziell, dass den Stimmberechtigten offengelegt wird, von wem Parteien, Kandidierende und Abstimmungskomitees im Wahl- und Abstimmungskampf finanziell unterstützt werden. Nur so sei eine transparente und unabhängige Meinungsbildung möglich. Sie begrüsst daher sehr, dass die STGK auf das Anliegen eingetreten ist und einen mehrheitsfähigen Entwurf erarbeitet hat. Dennoch gibt es aus Sicht der SP wichtige und notwendige Anpassungen, welche in der Synopse ausgeführt werden.

SVP: Sie lehnt die Transparenzregelung ab. Die Regelung kann die von den Initianten und Unterstützern genannten Ziele «Stärkung der Meinungsbildung» und «Entgegenwirken von Korruption» nicht erreichen. Schon aus diesen Gründen ist auf diese gesetzliche Regelung zu verzichten.

Die Transparenzregelung ist zusätzlich aus nachfolgenden Gründen abzulehnen:

1. Die Regelung belastet alle politischen Akteure mit neuen bürokratischen Aufgaben. Dies ist in einem Milizsystem zwingend abzulehnen. In Zeiten, wo wir im Kanton Zürich beklagen, dass sich zu wenige Bürger für politische Ämter zu Verfügung stellen, ist es nicht angebracht, politische Akteure mit mehr Bürokratie zu konfrontieren. Dies führt dazu, dass Bürger zunehmend vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden. Denn nur noch Bürger, die genügend finanzielle Ressourcen haben, um sich professionell beraten zu lassen, können das passive Wahlrecht ausüben. Die anderen laufen Gefahr gegen die Transparenzregeln zu verstossen. Ihnen drohen hohe Bussgelder sowie öffentliche und mediale Demütigung und Hassrede. Dies unterläuft unser direktdemokratisches Milizsystem und schwächt es.

2. Ebenfalls mit zusätzlicher Bürokratie belastet werden Parteien und alle kampagnenführenden Organisationen. Dies ist schädlich für die direkte Demokratie. Insbesondere bedeutet es eine Schwächung des politischen Systems, wenn politische Parteien mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

3. Regulierungsfolgekosten: Die Kosten, welche die Transparenzregelung bei allen politischen Akteuren auslöst, sind weder geschätzt noch ausreichend in die Diskussion einbezogen worden. Sie sind vollständig unbekannt. Und zwar die Kosten aller Akteure, welche Einnahmen offenlegen müssen sowie die Kosten auf Seiten der kantonalen Verwaltung. Bei der vorliegenden Transparenzregelung handelt es sich um einen eigentlichen regulatorischen Blindflug. Es ist einzig gesichert, dass zusätzliche Kosten bei allen Akteuren wie auch bei der kantonalen Verwaltung anfallen.

2. Verbände

GPV: Er begrüsst ausdrücklich, dass die Gemeinden freiwillig werden eigene Transparenzregeln erlassen können. Er ist bestrebt, die Diversität aller Gemeinden Rechnung zu tragen, insbesondere im Hinblick auf die grosse Bandbreite der Einwohnerzahlen der Gemeinden. Aus diesem Grund wären seiner Ansicht nach einheitliche Regelungen wenig zielführend. Zudem sei der administrative Aufwand für die Transparenzregelung dem Milizsystem abträglich.

Dies vorausgeschickt, scheint ihm der Formulierungsvorschlag zu § 160 a Abs. 2 zu wenig präzise. Aus dem Grund, dass die Formulierung nicht eindeutig klarstellt, ob nun die Gemeinden eine Regelung erlassen können oder aber müssen.

Für ihn wichtig ist aus basisdemokratischer Sicht, dass die Einführung einer Transparenzregelung durch die Gemeinden zwingend durch das Legislativorgan selbst erfolge, anstatt durch die Behörde. Aus den genannten Gründen stellt der GPV einen Änderungsantrag.

VZGV: Ihm ist es ein wichtiges Anliegen, dass bei der Vorlage die Gemeindeautonomie gewahrt wird. Die einzelnen Städte und Gemeinden sollen die Rahmenbedingungen selbst festlegen, wodurch starre Regeln, die für verschiedene Gemeindegrössen anwendbar sein sollen, vermieden werden können.

Er befürchtet jedoch, dass die Umsetzung der Vorlage für Städte und grössere Gemeinden einen erheblichen bürokratischen Aufwand generieren wird. Es dürfe daher ihrer Ansicht nach, nicht dazu führen, dass der Aufwand in der Verwaltung bei der Umsetzung der Vorlage so weit erhöht wird, dass dies eine Erhöhung der personellen Ressourcen zur Folge hätte.

VZS: Verzicht

3. Gemeinden

Bachenbülach: Sie begrüssen ausdrücklich, dass die Gemeinden freiwillig eigene Transparenzregeln erlassen können. Insbesondere im Hinblick auf die grosse Bandbreite der Einwohnerzahlen der Gemeinden wären einheitliche Regelungen wenig zielführend. Auch wäre der administrative Aufwand für die Transparenzregelung dem Milizsystem abträglich.

Dägerlen, Fehralt Dorf, Hochfelden, Niederhasli, Schlatt, Schöfflisdorf, Weiningen: Schliessen sich der Stellungnahme des GPV an.

Dällikon, Fällanden, Hinwil, Rafz: Schliessen sich den Stellungnahmen des GPV und des VZGV an.

Dietikon, Dorf, Uster, Zell: Verzicht

Eglisau: Ihr ist es ein wichtiges Anliegen, dass bei der Vorlage die Gemeindeautonomie gewahrt wird. So sollen die einzelnen Städte und Gemeinden die Rahmenbedingungen selbst festlegen können. Starre Regeln, die für verschiedene Gemeindegrossen anwendbar sein sollen, sind zu vermeiden. Der Gemeinderat befürchtet, dass ansonsten die Umsetzung der Vorlage einen erheblichen bürokratischen Aufwand generiert, der dem Milizsystem abträglich wäre.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Transparenz der Politikfinanzierung auf Gemeindeebene in der Verantwortung der Gemeinden belassen wird, was sie sehr begrüsst. Der Formulierungsvorschlag zu § 160 a Abs. 2 scheint jedoch wenig präzise. So besteht insbesondere keine abschliessende Klarheit darüber, ob die Gemeinden eine Regelung erlassen können oder müssen. Die Minderheitsmeinungen in der Kommission, die in § 160 c Abs. 1 für Gemeinden Schwellen der Offenlegungspflicht festlegen wollen, lehnt die Gemeinde Eglisau ab. Sofern das Gesetz für die Gemeinden anwendbar sein wird, sollen die Gemeinden die Schwelle eigenständig festlegen können.

Herrliberg: Die beiden Minderheitsmeinungen werden abgelehnt. Es ist absehbar, auch in Bezug auf die grosse Bandbreite der Einwohnerzahlen der Gemeinden, dass die Umsetzung solcher Anträge einen erheblichen bürokratischen Aufwand generieren wird. Zum einen wären solche Vorschriften dem Milizsystem abträglich, zum anderen ist offensichtlich, dass der Vollzugsaufwand der Verwaltung erheblich sein wird. Wie im Entwurf vorgesehen, sollen die Gemeinden freiwillig eigene Transparenzregeln erlassen können. Die Gemeindeautonomie wird damit gewahrt, was zu begrüssen ist.

Höri: Schliesst sich der Stellungnahme des GPV an. Ergänzend soll im Sinne der Wahrung der Gemeindeautonomie die Regelung von Politikfinanzierungen auf Gemeindeebene auch künftig in der Verantwortung der Gemeinden bleiben.

Ossingen: Siehe Änderungsvorschlag in der Synopse.

Rifferswil: Begrüssst grundsätzlich das Streben nach Transparenz in der Politikfinanzierung. Sie lehnt aber das Vorhaben der Minderheit der Kommission des Kantonsrats ab und

ist gegen eine Offenlegungspflicht der Gemeinden bei Wahl- und Abstimmungskampagnen. Sie schliesst sich der Mehrheit der Kommission an, wonach es im Sinne der Gemeindeautonomie den Gemeinden zu überlassen ist, ob sie zum betreffenden Thema eine Regelung schaffen wollen. Wie die Mehrheit der Kommission ist auch sie der Ansicht, dass die Besetzung der Exekutivämter in den Gemeinden immer schwieriger wird und das Milizsystem zunehmend an seine Grenzen stösst, zudem würden kommunale Abstimmungen oft nicht von Parteien geführt.

Wangen-Brüttisellen: Schliesst sich sinngemäss der Stellungnahme des GPV an, insbesondere auch der Änderungsvorschlag zum § 160 a Abs. 2.

Wetzikon: Sie unterstützt den vorliegenden Gesetzentwurf zur Transparenz in der Politikfinanzierung in vollem Umfang. Sie erkennt die Notwendigkeit an, die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen offenzulegen, um das Vertrauen in die demokratischen Prozesse zu stärken und die Öffentlichkeit besser zu informieren. Eine Offenlegungspflicht soll jedoch so gestaltet sein, dass der administrative Aufwand für alle Beteiligten möglichst geringgehalten wird. Sie schliesst sich den Stellungnahmen des GPV und des VZGV an.

Winkel: Grundsätzlich ist sie mit diesem Teilrevisionsentwurf einverstanden, weil er auf kantonaler Stufe in die richtige Richtung abzielt. Entsprechend sind die Bestimmungen zu unterstützen, solange sie nur für die Staatsebene des Kantons gelten. Wenn hingegen die Staatsebene der Gemeinden angesprochen wird, verfolgt der Gemeinderat klar das Ziel der Verteidigung der Gemeindeautonomie. Die einzelnen Gemeinden und Städte sollen, sofern sie wollen, eigene Rahmenbedingungen festlegen können.

Winterthur: Sie begrüsst es, dass auf kantonaler Ebene eine Regelung über die Transparenz in der Politikfinanzierung erlassen wird und es den Gemeinden überlassen wird, eigene Transparenzregeln zu erlassen oder darauf zu verzichten. Mit der Transparenz fördere man das Vertrauen in politische Parteien und Institutionen, was wiederum die direkte Demokratie langfristig stärke. Auf kommunaler Ebene stehe der Transparenzgewinn in keinem angemessenen Verhältnis zum administrativen Mehraufwand, der durch eine solche Regelung entstehen würde. Es hätte eine negative Auswirkung auf das Milizsystem.

Zumikon: Schliesst sich grundsätzlich den Stellungnahmen des GPV und des VZGV an. Ergänzend ist sie der Ansicht, dass die PI insbesondere das Spendenverhalten auf kantonaler Ebene ins Zentrum stellt. Auf Gemeindeebene könnten ihres Erachtens höchstens grössere Städte konkret von der PI betroffen sein, nämlich solche ab einer Grössenordnung von ca. 30'000 Einwohnern. Bei kleineren Gemeinden (mit weniger als 10'000 Einwohnern) spiele die Partei- und Kampagnenfinanzierung keine grosse Rolle mehr. Deshalb solle bei den Formulierungen zur Transparenz auf Gemeindeebene grösste Zurückhaltung geübt werden, dies auch im Hinblick auf die Gemeindeautonomie. Aus diesen Gründen lehnt sie die Minderheitsmeinungen der STGK zum § 160 c Abs. 1 betreffend Erlass konkreter Vorgaben auf Gemeindeebene ab. Sie unterstützen hingegen explizit den Änderungsvorschlag der GPV zur alternativen Formulierung von § 160 a Abs. 2.

Zürich: Grundsätzlich begrüsst sie die Vorlage. Im Zusammenhang mit den Schwellenwerten weist sie daraufhin, dass die gemeinderätliche Motion in der Stadt Zürich einen Schwellenwert von Fr. 5 000.– für die Offenlegung von Spenden fordert. Es wäre somit im Sinne der gemeinderätlichen Motion, wenn die Schwellenwerte auf Kantonsebene entsprechend gesenkt werden würden.

4. **Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)**

Finanzkontrolle Kanton Zürich: Sie begrüsst den Vorstoss der PI und erachtet die Schaffung einer transparenten Regelung als richtig und erforderlich. Während ursprünglich die Finanzkontrolle als Meldestelle und Veröffentlichungsorgan hätte eingebunden werden sollen, lässt der Erlassentwurf neu die Zuständigkeitsfrage offen. Die «zuständige Behörde» sei auf Verordnungsstufe zu bezeichnen. Eine Übernahme von ausführenden Tätigkeiten durch die Finanzkontrolle ist von den massgebenden Grundlagen nicht vorgesehen und wäre auch nicht sachgerecht. Namentlich wäre eine Einbindung der Finanzkontrolle mit der verfassungsmässigen Unabhängigkeit der Finanzaufsicht nicht vereinbar. Ihrer Ansicht nach soll der ausführende Aufgabenbereich innerhalb der Verwaltung angesiedelt werden. Etwaige Prüfungen der gemeldeten Informationen würden dieselben Gruppierungen betreffen, die parallel dazu institutionell in engem Austausch mit der Finanzkontrolle stünden. Es sei anzunehmen, dass sich ein allfälliges Prüfverhältnis im Einzelfall negativ auf die Tätigkeit der Finanzkontrolle insgesamt auswirken könnte.

Zürcher Handelskammer (ZHK): Sie unterstützt die Festlegung des Geltungsbereichs ausschliesslich auf den Kanton und lehnt eine Ausweitung auf die Gemeinden ab. Die Erfassung und Quantifizierung von Arbeits- und Sachleistungen erachtet sie als kaum realistisch, weshalb diese ganz weggelassen werden sollen. Sie stellt fest, dass die Schwellenwerte von Fr. 15 000.– bzw. 50 000.– den nationalen Vorgaben entsprechen und hält explizit fest, dass diese nicht höher sein sollen. Der Entwurf verschärfe unnötigerweise den Text der PI, der vorsieht, dass Parteien lediglich Zuwendungen von Fr. 10'000.– deklarieren müssen. In dem die Gesamthöhe anstatt des Budgets verlangt wird, werde Verwirrung gestiftet und der ursprüngliche Zweck der Deklaration, nämlich die Herkunft der finanziellen Mittel nachvollziehen zu können, vereitelt. Der Sanktionsrahmen der Bussen von Fr. 40'000.– sei zu hoch angesetzt, dieser soll auf maximal Fr. 5'000.– gesenkt werden. Die Verordnung sei der Genehmigung durch den Kantonsrat zu unterstellen.



B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung vom ...; Transparenz in der Politikfinanzierung) Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 17. Mai 2024, beschliesst:			
I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:			
VII. Teil: Transparenz bei der Politikfinanzierung			
<i>Geltungsbereich</i>			
§ 160 a. ¹ Zur Transparenz bei der Politikfinanzierung sind verpflichtet:	Zürich: Wir würden es begrüssen, wenn der kantonale Gesetzgeber im Bereich Transparenz in der Politikfinanzierung auch für die Gemeinden legisfieren würde. Es sollten für alle Gemeinden im Kanton Zürich die gleichen Spielregeln gelten. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird es dadurch erleichtert, sich einen Überblick zur Politikfinanzierung im Kanton Zürich zu verschaffen. Folgerichtig beantragen wir, § 160a Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) im Sinne dieser Ausführungen anzupassen. Wenn Sie dem obenstehenden Antrag zu § 160 a Abs. 2 zustimmen, sollte den Gemeinden bei der Festlegung der Schwellenwerte zur Offenlegung von Spenden dennoch Handlungsspielräume eingeräumt werden. Dazu ist § 160 a um einen neuen Abs. 3 zu ergänzen. Damit würden im ganzen Kanton Zürich grundsätzlich die gleichen Regeln gelten,		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	wobei diese Regeln bezüglich der Schwellenwerte derart ausgestaltet sind, dass sie zur konkreten Situation vor Ort passen.		
a. im Kantonsrat vertretene politische Parteien und parteilose Personen, die auf kantonaler Ebene politisch tätig sind,	GLP: Wir würden es begrüssen, wenn die kommunale Ebene ab einem essenziellen Betrag ebenfalls zur Transparenz verpflichtet würde, um die Transparenz insgesamt zu erhöhen, wobei die Detailregelung auf Gemeindeebene gemäss Abs. 2 Sache der Gemeinden sein soll. Vgl. Detailregelungen weiter unten. Die Grünen: Wir begrüssen es, wenn auch Parteilose der Transparenzregelung unterstellt werden. Gerade auf kantonaler und lokaler Ebene ist es auch vermögenden Personen möglich, mit ihrer Finanzkraft Einfluss auf Wahlen und Kampagnen zu nehmen. Das Prinzip der Transparenz sei nicht weniger wichtig bei Einzelpersonen. SP: Wenn man dem Anspruch von Transparenz gerecht werden möchte, müssen auch Parteien und Personen, welche (noch) nicht im Kantonsrat vertreten sind, ihre Finanzierung offenlegen. Wir kennen im Kanton Zürich konkrete Beispiele von zahlungskräftigen, nicht im Kantonsrat vertretenen Parteien/Personen, welche sich für politische Ämter bewerben könnten. Dass diese ihre Finanzierung nicht offenlegen müssen, nur weil sie nicht im Kantonsrat vertreten sind, entbehrt jeglicher Logik. Ein weiteres wichtiges Anliegen der SP ist es, auch die kommunale Politik zur Transparenz in der Politikfinanzierung zu verpflichten. Auch für Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf kommunaler Ebene ist es wichtig, die Finanzierung	GLP: a. im Kantonsrat vertretene politische Parteien und parteilose Personen, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene politisch tätig sind, SP: a. Politische Parteien und parteilose Personen, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene politisch tätig sind,	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	ihrer Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten zu kennen. Wenn wir endlich Transparenz in die Politikfinanzierung bringen möchten, dann muss dies auch für die kommunale Ebene gelten. Es gibt kein schlüssiges Argument, weshalb die kommunale Ebene davon ausgeschlossen sein sollte. ZHK: Die Bezeichnung «parteilose Personen» ist nicht eindeutig und kann zu Missverständnissen führen. Um für Klarheit zu sorgen, regen wir eine Konkretisierung des Ausdrucks an: «parteilose, natürliche Personen». SVP: Das Initiativ- und Referendumsrecht hat der Verfassungsgeber bewusst als niederschwellige Instrumente etabliert. Denn sie sind unerlässliche Faktoren einer funktionierenden, lebendigen direkten Demokratie. Alle Interessensgruppen sollen Zugang dazu haben. Mit der Transparenzregelung wird das Ergreifen eines Referendums oder einer Initiative komplizierter und aufwändiger. Ressourcenstarke, professionelle Interessengruppen sind eher in der Lage, die Transparenzerfordernisse zu erfüllen. Ressourcenschwache Interessengruppen werden benachteiligt, denn das Ergreifen von direktdemokratischen Instrumenten wird für sie erschwert. Folglich schränkt die Regelung die direkte Demokratie ein. Darum soll für Referenden und Initiativen eine Ausnahme formuliert werden. Die Ausnahme kann als neuer Absatz 3 formuliert werden [vgl. Änderungsvorschlag zu einem neuen Abs. 3 unten]. Weiter stellt sich die Frage nach «dem Start» einer Initiative. Sind die Kosten zu erfassen ab der «Idee», ab dem Druck	ZHK: ¹ Im Kantonsrat vertretene politische Parteien und parteilose natürliche Personen, die auf kantonaler Ebene ein öffentliches politisches Mandat ausüben.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	der Bögen oder ab dem Start der Sammlung? Auch bei Referenden (es gibt verschiedene Formen von Referenden) ist der Start unklar. Insbesondere Parteien leisten für Referenden übliche Parteiarbeit (Medienmitteilungen etc.), welche fast nicht abgrenzbar sind. Weiter ist auch der Abschluss, sprich der Zeitpunkt der Schlussrechnung unklar. Wann gilt eine Initiative als abgeschlossen? Wenn dies erst nach der Volksabstimmung ist, ist der Erfassungszeitpunkt mehrere Jahre, was den § 160 c Abs. 5 nicht mehr praktikabel macht. Dieser Absatz ist alleinig auf die kantonale Ebene, ohne Bezirksebene zu definieren. Ansonsten würden auch die Bezirksparteien darunterfallen, wie auch die Vertretungen der z.B. Kirchensynoden, nur aber jene, welche auch im Kantonsrat vertreten oder parteilos sind. AL: Auch auf kommunaler Ebene gebe es wichtige Wahlen und Abstimmungen, weshalb im GPR unbedingt auch die kommunale Ebene Erwähnung finden sollte. Das Gesetz solle auf Kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene angewandt werden.	AL: a. Politische Parteien und parteilose Personen, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene ...	
b. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die bei kantonalen Wahlen oder Abstimmungen Kampagnen führen.	GLP: Auch hier soll die kommunale Ebene zur Transparenz verpflichtet werden, um so die Transparenz insgesamt zu erhöhen, wobei die Detailregelung auf Gemeindeebene gemäss Abs. 2 Sache der Gemeinden sein soll. Vgl. Detailregelungen weiter unten. Die Grünen: Sie sind der Meinung, dass bereits hier auch die Gemeindeebene berücksichtigt werden muss. Transpa-	GLP: b. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die bei kantonalen oder kommunalen Wahlen oder Abstimmungen Kampagnen führen.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	renz ist auf allen staatlichen Ebenen relevant. Dieses Prinzip endet nicht auf kantonaler Ebene. Gerade auf dieser Ebene ist die Einflussnahme vereinfacht, da die benötigten Summen kleiner sind. Eine Regelung nach Absatz 2 den Gemeinden zu überlassen, erscheint uns zu unverbindlich. Der Grundsatz der Transparenz wiegt schwerer als der Grundsatz der Gemeindeautonomie. SP: Auch hier sollte nur «kommunalen» hinzugefügt werden (analog zu § 160 a Abs. 1 lit. a). AL: Auch auf kommunaler Ebene gebe es wichtige Wahlen und Abstimmungen, weshalb im GPR unbedingt auch die kommunale Ebene Erwähnung finden sollte. Das Gesetz solle auf Kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene angewandt werden.	SP: b. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die bei kantonalen oder kommunalen Wahlen oder Abstimmungen Kampagnen führen. AL: a. Politische Parteien und parteilose Personen, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene ...	
² Die Regelung der Transparenz bei der Politikfinanzierung auf Gemeindeebene ist Sache der Gemeinden.	GPV: Der Formulierungsvorschlag zu § 160 a Absatz 2 scheint wenig präzise. So besteht insbesondere keine abschliessende Klarheit darüber, ob die Gemeinden eine Regelung erlassen können oder müssen. Falls eine Gemeinde eine Transparenzregelung einführen möchte, scheint es aus basisdemokratischer Sicht wichtig, dass diese zwingend durch das Legislativorgan und nicht durch die Behörde selbst zu erlassen ist.	GPV: ² Die Gemeinden können auf Gemeindeebene zur Transparenz bei der Politikfinanzierung in einem Gemeindeerlass eigene Regeln vorsehen.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	Ossingen: Der Formulierungsvorschlag zu § 160 a Absatz 2 scheint wenig präzise. So besteht insbesondere keine abschliessende Klarheit darüber, ob die Gemeinden eine Regelung erlassen können oder müssen. Falls eine Gemeinde eine Transparenzregelung einführen möchte, scheint es aus basisdemokratischer Sicht wichtig, dass diese zwingend durch das Legislativorgan und nicht durch die Behörde selbst zu erlassen ist. Winkel: Mit der vorgeschlagenen Formulierung scheinen die Gemeinden eine Regelung der Transparenz bei der Politikfinanzierung vornehmen zu müssen, auch wenn nur ein Absehen von einer Regelung zu legiferieren wäre. Der Kanton äussert sich aber nicht, ob diese Regelung in einem Gemeindeerlass und damit von den Stimmberechtigten oder in einem Behördenerlass möglich sein soll. Im Sinne der Gemeindeautonomie wäre es deutlich sinnvoller, die Regelung an sich in die Entscheidungskompetenz der Gemeinden zu übertragen. Herrliberg: Der Formulierungsvorschlag zu § 160 a Abs. 2 soll präzisiert werden.	Ossingen: ² Die Gemeinden können auf Gemeindeebene zur Transparenz bei der Politikfinanzierung in einem Gemeindeerlass eigene Regeln vorsehen. Winkel: ² Die Gemeinden können eigene Regelungen zur Transparenz bei der Politikfinanzierung vorsehen. Herrliberg: ² Die Gemeinden können auf Gemeindeebene zur Transparenz bei der Politikfinanzierung in einem Gemeindeerlass eigene Regeln vorsehen. Eglisau: ² Die Gemeinden können auf Gemeindeebene zur Transparenz bei der Politikfinanzierung in ei-	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	Die Grünen: Verweis auf die Bemerkungen zu § 160 a Abs. 1 lit. b.	nem Gemeindeerlass eigene Regeln vorsehen.	
[Neuer Abs. 3]	SVP: Änderungsvorschlag neuer Abs. 3 (vgl. Anmerkung vorne).	SVP: ³ Ausgenommen sind Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen.	
Offenlegungspflichten			
a. Politische Parteien und parteilose Personen			
§ 160 b. ¹ Die politischen Parteien teilen der zuständigen Behörde jährlich die Höhe ihrer Einnahmen mit. Als Einnahmen gelten alle geldwerten und nichtgeldwerten wirtschaftlichen Vorteile.	FDP: Sinngemäss ist der Wortlaut (zur Höhe der Einnahmen der Parteien) aus der parlamentarischen Initiative zu übernehmen. Nur Zuwendungen von Fr. 15'000.– sind zu deklarieren. ZHK: Sinngemäss ist der Wortlaut aus der parlamentarischen Initiative zu übernehmen. Nur Zuwendungen von 15 000 Franken sind zu deklarieren.	FDP: ¹ Die politischen Parteien teilen der zuständigen Behörde jährlich Einzelzuwendungen von 15 000 Franken oder mehr mit. Dies gilt auch für nichtgeldwerte wirtschaftliche Vorteile ab der gleichen Schwelle. ZHK: ¹ Die politischen Parteien teilen der zuständigen Behörde jährlich Einzelzuwendungen von 15 000 Franken oder mehr mit. Dies gilt auch für	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
		nichtgeldwerte wirtschaftliche Vorteile ab der gleichen Schwelle.	
² Parteilose Personen teilen der zuständigen Behörde jährlich alle Einnahmen mit, die sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit erhalten.	Die Grünen: Wir begrüssen ausdrücklich, dass auch Parteilose von der Transparenz Regelung berücksichtigt werden. Auch parteilose vermögenden Personen ist es möglich, mit ihrer Finanzkraft Einfluss auf Wahlen und Kampagnen zu nehmen. Das Prinzip der Transparenz ist nicht weniger wichtig bei Einzelpersonen. ZHK: Sinngemäss ist der Wortlaut aus der parlamentarischen Initiative zu übernehmen. Nur Zuwendungen von Fr. 15'000.– sind zu deklarieren.	ZHK: Parteilose natürliche Personen teilen der zuständigen Behörde jährlich Einzelzuwendungen von 15 000 Franken oder mehr mit. Dies gilt auch für nichtgeldwerte wirtschaftliche Vorteile ab der gleichen Schwelle.	
³ Arbeits- und Sachleistungen, welche üblicherweise nicht gewerbsmässig erbracht werden, gelten nicht als Einnahmen.	GLP: Der Absatz «Arbeits- und Sachleistungen, welche üblicherweise nicht gewerbsmässig erbracht werden, gelten nicht als Einnahmen», kann gestrichen werden, um das Gesetz insgesamt zu verschlanken. Dieser Absatz ist im Detail in der Verordnung zu regeln. So kann die Regelung aufgrund von Erfahrungswerten oder Schwierigkeiten bei der Umsetzung einfacher nachjustiert werden. Die Grünen: Es bedarf einer Abstufung und Klarstellung,	GLP: ³ Arbeits- und Sachleistungen, welche üblicherweise nicht gewerbsmässig erbracht werden, gelten nicht als Einnahmen. Die Grünen: ³ Geringfügig-	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	welche Arbeits- und Sachleistungen gemeint sind. Ein Ausschluss aller Arbeits- und Sachleistungen ist unverhältnismässig. Dies bietet viele Möglichkeiten, die Transparenzregelung zu umgehen. Es sollten nur geringfügige Leistungen aufgenommen werden. SP: Die Herausforderung in diesem Absatz besteht darin, eine Regelung zu finden, die kleine unentgeltliche Arbeits- und Sachleistungen von der Offenlegung ausschliesst, so dass Parteien, bspw. nicht jede Stand- oder Telefonaktion erfassen müssen, gleichzeitig, aber grosse unentgeltliche Arbeits- und Sachleistungen (z.B. wenn ein Drucker gratis im grossen Stil Plakate für eine Partei druckt) erfasst werden. Deshalb ist es ihr wichtig, dass bei der Auslegung von «geringfügig» ein Ermessensspielraum gegeben ist. Winterthur: Begrüssst, dass die Freiwilligenarbeit, wie im Bundesrecht, nicht deklariert werden muss. Dies auch im Hinblick auf die in der Erläuterung der Vernehmlassungsvorlage dargelegten Abgrenzungsschwierigkeiten. AL: Ist der Ansicht, dass die Formulierung «welche üblicherweise nicht gewerbsmässig erbracht werden» nicht sehr griffig sei. Sie lasse einen zu grossen Interpretationsspielraum. Ihr sei es als kleine Partei wichtig, dass viele ehrenamtliche Hände mitanpacken. Die Pflicht zur Auflistung aller Arbeiten, würde zu viel bürokratischem Aufwand führen. Damit die Bestimmung klarer ist, schlägt sie die Streichung des Begriffs «üblicherweise» vor.	ge Arbeits- und Sachleistungen, welche üblicherweise nicht gewerbsmässig erbracht werden, gelten nicht als Einnahmen. SP: ³ Geringfügige Arbeits- und Sachleistungen, welche die jeweiligen Personen üblicherweise nicht gewerbsmässig erbringen, gelten nicht als Einnahmen. AL: ³ Arbeits- und Sachleistungen, welche nicht gewerbsmässig erbracht werden, gelten nicht als Einnahmen.	
⁴ Personen, die einer politischen Partei oder parteilosen Person wirtschaftliche Vorteile im Wert von mehr als	GLP: In Verbindung mit § 160 c Abs. 5 wird folgender, präziserer Textvorschlag vorgeschlagen (Präzisierung von «Per-	GLP: ⁴ Natürliche und juristische Personen sowie	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
15 000 Franken im Jahr zukommen lassen, sind unter Angabe der Höhe der Zuwendung und des Verwendungszwecks namentlich zu nennen.	sonen» durch «Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, ...»). Die Schwelle von Fr. 15'000.– finden wir – analog zur nationalen Lösung – vernünftig (Betragsschwelle ist nicht zu tief und nicht zu hoch). Die Grünen: Der Begriff „Personen“ ist zu wenig differenziert. Es sollten auch juristische Personen und Personengesellschaften erwähnt werden. Der Betrag von Fr. 15'000.– entspricht der Bundesregelung und umfasst somit nur Grossspenden. Auf Bundesebene ist dieser Betrag bereits zu hoch und sollte auf kantonaler Ebene nochmals abgestuft werden. Wir schlagen vor, den Betrag auf Fr. 10'000.– zu reduzieren. SP: Die Grenze für Beträge, die offengelegt werden müssen, soll bei Fr. 10'000.– liegen. Zürich: Die vorliegende Vorlage orientiert sich an der Bundeslösung. So sieht sie vor, dass Spenden ab Fr. 15 000.– offenzulegen sind. Da politische Kampagnen auf kantonaler	Personengesellschaften, die einer politischen Partei oder parteilosen Person wirtschaftliche Vorteile im Wert von mehr als 15 000 Franken im Jahr zukommen lassen, sind unter Angabe der Höhe der Zuwendung und des Verwendungszwecks namentlich zu nennen. SP: 4 Natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die ... als 10 000 Franken...	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	Ebene deutlich kleinere Volumina und Kantonalparteien über deutlich kleinere Budgets verfügen, als das auf Stufe Bund der Fall ist, ist eine Senkung der Schwellenwerte sachlich angezeigt. Daher beantragen wir, in § 160 b Abs. 4 und § 160 c Abs. 5 tiefere Schwellenwerte vorzusehen. AL: Fr. 15'000.– sind für kleinere Parteien sehr viel. Die Grenze soll darum auf Fr. 10'000.– herabgesetzt werden.	AL: 4 Personen, die einer politischen Partei oder parteilosen Person wirtschaftliche Vorteile im Wert von mehr als 10 000 Franken im Jahr zukommen lassen, sind unter Angabe der Höhe der Zuwendung und des Verwendungszwecks namentlich zu nennen.	
<i>b. Wahl- und Abstimmungskampagnen</i>			
§ 160 c. ¹ Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die eine Kampagne für eine kantonale Wahl oder Abstimmung führen und dafür mehr als 50 000 Franken aufwenden, haben deren Finanzierung offenzulegen.	VZGV: Die beiden Minderheitsmeinungen zu diesem Paragraph lehnen wir ab. Wir vertreten die Ansicht, dass die Gemeinden die Schwelle eigenständig festlegen sollen, sofern das Gesetz überhaupt für die Gemeinden anwendbar sein wird. Die zweite Minderheitsmeinung wird abgelehnt, da nicht ersichtlich ist, weshalb in Parlamentsgemeinden die Schwelle durch einen Organisationserlass festgelegt werden soll und bei Versammlungsgemeinden die Schwelle im Gesetz festgeschrieben wird. GLP: Analog zur Regelung von § 160 a Abs. 1 und Abs. 2	. GLP: Natürliche und juris-	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	wünschen wir hier eine Ausdehnung auf Gemeinden, mit einem neuen Formulierungsvorschlag. – Der Kampagnenschwelle von Fr. 50'000.– unterstützen wir in der Höhe. – Für Gemeinden soll zwischen Parlamentsgemeinden (können selber über die für sie richtige Schwelle im Organisationserlass beschliessen) und den in der Regel kleineren Versammlungsgemeinden (Einheitslösung) unterschieden werden. – Der Betrag für Versammlungsgemeinden soll nicht zu tief angesetzt werden (Vorschlag Fr. 5'000.–). Winkel: Die beiden Minderheitsmeinungen zu diesem Paragraphen sind abzulehnen. Die Gemeinden sollen die Schwelle eigenständig festlegen, sofern das Gesetz überhaupt für die Gemeinden anwendbar sein wird (was mit dem Formulie-	tische Personen sowie Personengesellschaften, die eine Kampagne für eine kantonale oder kommunale Wahl oder Abstimmung führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie dafür mehr als folgende Beträge aufwenden oder als Zuwendung erhalten: a. bei einer kantonalen Wahl oder Abstimmung mehr als 50 000 Franken, b. bei einer kommunalen Wahl oder Abstimmung in einer Parlamentsgemeinde mehr als der im Organisationserlass des Parlaments festgelegte Betrag, c. bei einer kommunalen Wahl oder Abstimmung in einer Versammlungsgemeinde mehr als 5 000 Franken.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	rungsvorschlag in § 160 a Abs. 2 mit der Kann-Formulierung abgeschwächt wird). Eglisau: Wir lehnen die Festlegung einer Höhe des offenzulegenden Betrags von Aufwendungen für Kampagnen bei Gemeinden ab. Die Grünen: Auch hier fehlen Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung der kommunalen Ebene (vgl. § 160 a Abs. 1 lit. b). SP: Transparenz in der Politikfinanzierung muss auch auf kommunaler Ebene gelten. Da Wahl- und Abstimmungskampagnen in Parlaments- und Versammlungsgemeinden unterschiedlich aufwendig sind, müssen auch die Grenzwerte gestaffelt gestaltet werden.	SP: ¹ ...kantonale oder kommunale Wahl oder Abstimmung führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie für die Kampagne: a. bei einer kantonalen Wahl oder Abstimmung mehr als 50 000 Franken b. in Parlamentsgemeinden mehr als 5 000 Franken und in Versammlungsgemeinden mehr als 2 000 Franken aufwenden, c. Zuwendungen in Parlamentsgemeinden von mehr als 3 000 Franken und in Versammlungsgemeinden von mehr als 1 000 Franken erhalten.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	Zürich: Da die Kampagnenvolumina auf Kantonsebene tiefer sind als auf Bundesebene, sollte der Schwellenwert, ab den die kampagnenführenden Akteurinnen und Akteure die Finanzierung ihrer Kampagne offenlegen müssen, tiefer angesetzt werden, als das auf Stufe Bund der Fall ist. Der Schwellenwert in § 160 c Abs. 1 ist darum zu senken. AL: Es muss auch die Politikfinanzierung auf kommunaler Ebene offengelegt werden. Sie begrüsst es auch als kleine Partei, dass die Werte gestaffelt und heruntergesetzt werden.	AL: ...kantonale oder kommunale Wahl oder Abstimmung führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie für die Kampagne: a. bei einer kantonalen Wahl oder Abstimmung mehr als 30 000 Franken, b. in Parlamentsgemeinden mehr als 5 000 Franken und in Versammlungsgemeinden mehr als 2 000 Franken aufwenden, c. Zuwendungen in Parlamentsgemeinden von mehr als 3 000 Franken und in Versammlungsgemeinden von mehr als 1 000 Franken erhalten.	
² Sie teilen der zuständigen Behörde zu diesem Zweck vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin mit:	Die Grünen: Sie begrüssen ausdrücklich, dass die Regelung sowohl das Gesamtbudget als auch die Höhe der Eigenmittel		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	umfasst.		
a. das Gesamtbudget,			
b. die Höhe der Eigenmittel.	SVP: Eigenmittel sind nicht zu deklarieren, da mittels Eigenmittel keine Einflussnahme auf den politischen Akteur genommen werden kann, da die Mittel von ihm selber kommen. Diese Offenlegung ist mit dem anvisierten Zweck der Regelung nicht zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen soll lit. b ersatzlos gestrichen werden. SVP - Begründung Eventualantrag: Natürliche Personen, Parteien und Organisationen müssten bei der derzeitigen Regelung ihr gesamtes Vermögen offenlegen und nicht nur die für die Kampagne eingesetzten eigenen Mittel. Die Einschränkung im Eventualantrag ist darum notwendig.	SVP: b. die Höhe der Eigenmittel. SVP: b. die Höhe der eingesetzten Eigenmittel.	
³ Nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin erstellen sie eine Schlussabrechnung und reichen diese der zuständigen Behörde ein.	Winterthur: Begrüssst, dass das Gesamtbudget samt der Höhe der Eigenmittel und die Schlussabrechnung offengelegt werden müssen.		
⁴ Arbeits- und Sachleistungen, welche üblicherweise nicht gewerbsmässig erbracht werden, müssen im Gesamtbudget und der Schlussabrechnung nicht berücksichtigt werden.	GLP: Abs. 4 kann – analog zu § 160 b Abs. 3 – gestrichen werden, um das Gesetz zu verschlanken. Dieser Absatz ist im Detail in der Verordnung zu regeln. So kann die Regelung aufgrund von Erfahrungswerten oder Schwierigkeiten bei der Umsetzung einfacher nachjustiert werden. Die Grünen: Auch hier bedarf es einer Abstufung und Klarstellung, welche Arbeits- und Sachleistungen gemeint sind. Ein Ausschluss aller Arbeits- und Sachleistungen ist unver-		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	hältnismässig. Dies bietet viele Möglichkeiten, die Transparenzregelung zu umgehen. Es sollten nur geringfügige Leistungen aufgenommen werden. SP: Änderungsvorschlag ohne Erläuterung. Winterthur: Begrüssst, dass die Freiwilligenarbeit, wie im Bundesrecht, nicht deklariert werden muss. Dies auch im Hinblick auf die in der Erläuterung der Vernehmlassungsvorlage dargelegten Abgrenzungsschwierigkeiten. AL: Den Begriff «üblicherweise» streichen, weil es einen zu weiten Interpretationsspielraum lässt.	SP: ⁴ Geringfügige Arbeits- und Sachleistungen, welche die jeweiligen Personen üblicherweise nicht gewerbsmässig erbringen, müssen im Gesamtbudget und der Schlussabrechnung nicht berücksichtigt werden. AL: ⁴ Arbeits- und Sachleistungen, welche nicht gewerbsmässig erbracht werden, gelten nicht als Einnahmen.	
⁵ Personen, die über 15 000 Franken zur Finanzierung einer Kampagne beitragen, sind im Gesamtbudget und in der Schlussabrechnung unter Angabe der Höhe des Beitrags namentlich zu nennen.	GLP: Folgeanpassung zu unserem Anpassungsvorschlag von § 160 b Abs. 4 Präzisierung von «Personen, die ...» durch «Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die ...» (alles andere bleibt unverändert, inkl. Schwelle von Fr. 15'000.–).	GLP: ⁵ Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die über 15 000 Franken zur Finanzierung einer Kampagne beitragen, sind im Gesamtbudget und in	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	Die Grünen: siehe Bemerkungen zu § 160 b Abs. 4. SP: Änderungsvorschlag ohne Erläuterung. Zürich: Siehe Bemerkungen zu § 160 b Abs. 4. SVP: Im Hinblick auf das Gesamtbudget ist nicht klar, was mit Zuwendungen über Fr. 15'000.– geschieht, welche nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Gesamtbudgets eingehen. Sind solche Beträge nachzumelden? Wenn ja, in welcher Frist? Unter dem Gesichtspunkt der Miliztätigkeit der politischen Akteure ist dafür eine minimale Frist von zehn Arbeitstagen zu gewähren. Dies soll im Gesetz geregelt werden, nicht erst in der Verordnung. Diese Transparenzregelung bringt in jedem Fall zusätzliche bürokratische Lasten für alle politischen Akteure. Die Miliztauglichkeit muss bei diesem Erlass im Auge behalten werden. Für die Meldepflichten sind darum miliztaugliche Fristen zu gewähren und diese sind auf Stufe Gesetz vom Gesetzgeber zu regeln und nicht vom Verordnungsgeber. AL: Fr. 15'000.– sind für kleine Parteien ein hoher Betrag, es soll auf Fr. 10'000.– gesenkt werden.	der Schlussabrechnung unter Angabe der Höhe des Beitrags namentlich zu nennen. SP: ⁵ Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die über 10 000 Franken zur... AL: ⁵ Personen, die über 10 000 Franken zur Finan-	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
		zierung einer Kampagne beitragen, sind im Gesamtbudget und in der Schlussabrechnung unter Angabe der Höhe des Beitrags namentlich zu nennen.	
[Neuer Abs. 6]	SVP: Änderungsvorschlag neuer Abs. 6	SVP: ⁶ Meldepflichtige Beträge gemäss Absatz 5, die nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Budgets eingehen, sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nachzumelden. Dabei genügt die Nachmeldung.	
<i>Entgegennahme, Kontrolle, Veröffentlichung</i>			
§ 160 d. ¹ Die zuständige Behörde nimmt die gemeldeten Informationen entgegen.	GLP: Sie begrüsst es, dass die zuständige Behörde die gemeldeten Informationen stichprobenweise kontrolliert und die Ergebnisse dieser Kontrollen veröffentlichen werden. Dies ist eine wichtige Ergänzung – und ein Learning – gegenüber der nationalen Regelung. Die Grünen: Die Differenzierung mit dem Begriff der Entgegennahme ist unnötig. Ohne Entgegennahme kann die zuständige Stelle nicht prüfen und veröffentlichen.		
² Sie kontrolliert die gemeldeten Informationen stichpro-	Zürich: Gemäss § 160 d Abs. 1-2 i. V. m § 160 f Abs. 2 GPR		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
benweise.	wird die Kontrollbehörde für die neuen Transparenzregeln auf Verordnungsstufe benannt. Vor dem Hintergrund, dass die neuen Transparenzregeln auch für die Mitglieder der Kantonsregierung gelten, erachten wir es als staatspolitisch angezeigt, die Kontrollbehörde auf Gesetzesstufe zu benennen. Dies auch, weil es sich um eine neue Aufgabe handelt, die sowohl bei der Verwaltung als auch beim Kantonsrat angesiedelt werden könnte. Die Regelung auf Gesetzesstufe schafft die nötige Klarheit und stärkt das Vertrauen in den Vollzug der neuen Transparenzregeln. Wir beantragen darum, die Kontrollbehörde auf Gesetzesstufe zu benennen. Dafür sind die erwähnten Bestimmungen entsprechend anzupassen. Winterthur: Begrüssst, dass die Kontrolle der gemeldeten Informationen stichprobenweise erfolgen soll. Damit kann der Aufwand der zuständigen Behörde in Grenzen gehalten werden.		
³ Sie veröffentlicht auf ihrer Internetseite	GLP: Sie begrüsst es, dass die zuständige Behörde die gemeldeten Informationen stichprobenweise kontrolliert und die Ergebnisse dieser Kontrollen veröffentlicht werden. Dies ist eine wichtige Ergänzung – und ein Learning – gegenüber der nationalen Regelung. Winterthur: Wie im Bundesrecht (Art. 76f Abs. 2 lit. b GPR) sollte auch hier geregelt werden, wann die Informationen veröffentlicht werden.		
a. jährlich die Informationen über die Finanzierung von			



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
Parteien und parteilosen Personen gemäss § 160 b,			
b. vor einer Wahl oder Abstimmung die Informationen über die Kampagnenfinanzierung und danach die Schlussabrechnung gemäss § 160 c,			
c. die Ergebnisse der Kontrolle.	SVP: Das Ergebnis der Kontrolle ist analog dem Bundesrechts nicht offen zu legen, da mit einer Offenlegung vor Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens eine öffentliche Vorverurteilung verbunden ist, oder verbunden sein kann. Die Kontrollberichte sind lediglich für das allfällig einzuleitende Strafverfahren zu verwenden. Lit. c ist folglich ersatzlos zu streichen.	SVP: c. die Ergebnisse der Kontrolle.	
<i>Zuwendungen unbekannter Herkunft und aus dem Ausland</i>			
§ 160 e. ¹ Die Annahme von geldwerten und nichtgeldwerten wirtschaftlichen Vorteilen unbekannter Herkunft oder aus dem Ausland ist untersagt.	Die Grünen: Zuwendungen aus dem Ausland für kantonale Wahlen und Abstimmungen sollen nicht zulässig sein. Hier sind keine Ausnahmen zu gewähren. Es ist nicht einzusehen, weshalb im Ausland wohnhafte Personen kantonale und allenfalls lokale Abstimmungen und Wahlen beeinflussen können sollen. Dies umso mehr, als sie an diesen Abstimmungen nicht teilnehmen können und von deren Auswirkungen nicht betroffen sind. Diese Einflussnahme ist gefährlich und systemwidrig.		
² Die Verordnung regelt die Ausnahmen.	SP: Die Annahme von geldwerten und nichtgeldwerten wirtschaftlichen Vorteilen unbekannter Herkunft oder aus dem Ausland soll untersagt sein. Es ist nicht nötig, per Verord-	SP, AL und Winterthur: ² Die Verordnung regelt die Ausnahmen.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	nung Ausnahmen von diesem Verbot zu definieren. AL: Soll gestrichen werden, es sollen keine Ausnahmen möglich sein. Winterthur: Sieht keine plausiblen Gründe, die es rechtfertigen würden, eine Ausnahme vom Verbot der Annahme von Zuwendungen unbekannter Herkunft oder aus dem Ausland zu machen.		
³ Zuwendungen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern gelten nicht als Zuwendungen aus dem Ausland.	GLP: Die GLP begrüsst es, dass Zuwendungen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, wie in der Gesetzesvorlage vorgeschlagen, möglich sind und so Teil der Transparenzregeln sind.		
[Neuer Abs. 4]	Winterthur: Änderungsvorschlag neuer Abs. 4. Wie im Bundesrecht (Art. 76h Abs. 3 und 4 BPR) soll auch hier geregelt werden, wie mit Zuwendungen unbekannter Herkunft oder aus dem Ausland umzugehen ist.	Winterthur: ⁴ Wer eine Zuwendung unbekannter Herkunft oder aus dem Ausland erhält, muss diese zurückerstatten. Ist dies nicht möglich, muss die Zuwendung der zuständigen Behörde gemeldet und dem Kanton abgeliefert werden.	
Einzelheiten und zuständige Behörden			
§ 160 f. ¹ Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Offenlegungspflichten und der Veröffentlichung.			



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
² Sie bezeichnet die zuständigen Behörden.	Zürich: siehe Bemerkungen zu § 160 d Abs. 2.		
[Neuer § 160 g]	FDP: Änderungsvorschlag neu § 160 g	FDP: § 160 g Die Verordnung untersteht der Genehmigung des Kantonsrats.	
VII. und VIII. Teil werden zu VIII. und IX. Teil.			
<i>Strafbestimmungen</i>			
§ 162 Abs. 1 unverändert.			
² Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Offenlegungspflichten bei der Politikfinanzierung gemäss §§ 160 a ff. verletzt.	FDP: Fr. 40'000.– sind ein viel zu hoher Betrag. Die Grünen: Sie begrüssen eine Strafbestimmung ausdrücklich. ZHK: Die Strafbestimmungen mit Bussen bis zu 40 000 Franken sind unverhältnismässig.	FDP: ² Mit Busse bis zu 5 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Offenlegungspflichten bei der Politikfinanzierung gemäss §§ 160 a ff. verletzt. ZHK: ² Mit Busse bis zu 5 000 Franken wird bestraft...	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.			
III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.			
IV. Mitteilung an den Regierungsrat.			